

# Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.



Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. – Kastanienallee 18 – 14052 Berlin

Frau  
Dr. Birgit Reinemund  
Vorsitzende des Finanzausschusses

und an die Mitglieder des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
11011 Berlin

Kastanienallee 18  
14052 Berlin  
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10  
Fax: 0 30 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

14. September 2011  
H.D. / Nö

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der  
Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften  
(Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG) BT-Drs. 17/6263  
unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 253/11)  
und der Gegenäußerung der Bundesregierung**

E-Mail [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Sehr geehrter Frau Dr. Reinemund,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wird danken für die Einladung zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des  
Deutschen Bundestages am 21.09.2011, an der wir teilnehmen werden.

In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Ausführungen, die sich grundsätzlich auf die Be-  
lange sowie die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf Arbeitnehmer- und Rentnerhaushalte  
sowie die Lohnsteuerhilfvereine beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER  
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.

Erich Nöll  
Geschäftsführer



Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfevereine e. V.

**Stellungnahme**  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG)**  
**– BT-Drs. 17/6263 –**

**anlässlich der**  
**öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss**  
**des Deutschen Bundestages**  
**am Mittwoch, 21. September 2011**

## A. Allgemeines

Die Änderung und Neufassung der Regelungen des Lohnsteuerabzugsverfahrens und der Neuregelungen für ein dauerhaftes Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine uneingeschränkt begrüßt.

Auch nach unserer Auffassung trägt die automatisierte, zentralisierte Verwaltung der Lohnsteuerabzugsmerkmale in einer speziellen Datenbank dazu bei, sowohl die Verwaltung als auch den Steuerbürger von unnötigem Bürokratismus zu entlasten. Die vorliegenden Regelungen vollziehen in der Tat die wesentlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, nämlich die Anpassung der gesamten lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften an das neue elektronische Verfahren, das ab 2012 flächendeckend angewendet werden soll. Die Gesetzesbegründung spricht daher auch zurecht von einer umfassenden Modernisierung und Erleichterung des Lohnsteuerabzugsverfahrens – sowohl für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch für die Arbeitgeber sowie die Finanzverwaltung.

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine hält es allerdings für zwingend geboten, dass in diese umfassende Modernisierung und Erleichterung im Lohnsteuerabzugsverfahren auch die **steuerberatenden Berufe** und zwar sowohl die Steuerberater als auch die Lohnsteuerhilfevereine als die steuerlichen Vertreter der Arbeitnehmer einbezogen werden. Wir halten eine gesetzliche Verankerung der Möglichkeit der Beraterschaft, im Rahmen der Bevollmächtigung durch ihre Mandanten bzw. ihre Mitglieder, für diese jederzeit und uneingeschränkt Zugriff auf die in der Datenbank bereitgestellten elektronischen Steuerabzugsmerkmale erhalten, für unbedingt erforderlich. Die steuerberatenden Berufe müssen Rechtssicherheit darüber erhalten, für ihre Mandanten/Mitglieder in deren Auftrag jederzeit in der zentralen Datenbank nachprüfen zu können, welche Lohnsteuerabzugsmerkmal jeweils gespeichert sind und wer wann welche Daten abgerufen bzw. übermittelt hat.

Der Datenschutz erfordert aus unserer Sicht, dass zum einen sichergestellt wird, dass Unbefugte auf keinen Fall Zugriff auf die ELSTAM – Daten von Arbeitnehmern erhalten, zum anderen allerdings auch, dass Arbeitnehmer oder die von ihnen Bevollmächtigten nach entsprechender Authentifizierung jederzeit die über sie gespeicherten Daten kontrollieren können.

## **B. Im Einzelnen**

### **I. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **Artikel 2 – Änderung des Einkommensteuergesetzes**

**1 Nr. 3, 27, 30**

**§ 10a, § 52 Absatz 63b, § 79**

**Änderungen bei der Förderung der privaten Altersvorsorge**

Der BDL begrüßt die Änderung des § 79 Satz 2 EStG, wonach künftig auch der mittelbar Zulagenberechtigte den Mindestbeitrag in Höhe von 60 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag einzahlen muss. Damit wird sichergestellt, dass es künftig zu keinen Rückzahlungen mehr kommen wird, wenn ein Zulagenberechtigter seinen eigenen Status (mittelbar Berechtigter statt unmittelbar Berechtigter) falsch eingeschätzt hat. Ebenso wird die Nachentrichtungsmöglichkeit für eine Übergangszeit gemäß § 52 Abs. 63b EStG begrüßt.

Des Weiteren unterstützen wir die Forderung des Bundesrats nach einer generellen Nachentrichtungsmöglichkeit der Altersvorsorgebeiträge [Nr. 10 Buchst. b) der Stellungnahme des Bundesrates – BR-Drs. 253/11 (Beschluss)]. Für die betroffenen Stellen ergibt sich zwar ein gewisser Verwaltungsaufwand, jedoch hat die Förderung der privaten Altersvorsorge sehr hohe Priorität. Demzufolge soll nach unserer Auffassung die generelle Nachentrichtungsmöglichkeit für Altersvorsorgebeiträge eröffnet werden. Um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu begrenzen, halten wir es für vertretbar, auch für Fälle der generellen Beitragsnachentrichtung auf den Sonderausgabenabzug nach § 10a zu verzichten (wie von der Bundesregierung im Gesetzentwurf in Nr. 27 Buchst. f) Satz 4 vorgesehen). Zumindest die Altersvorsorgezulage bliebe den betroffenen Steuerpflichtigen somit erhalten.

Wir gehen davon aus, dass mit diesen Maßnahmen für die wesentlichen Problemfälle eine praxistaugliche Lösung gefunden wurde.

**2 Nr. 5**

**§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d**

Der BDL hält die Ausdehnung des Katalogs der Freiwilligendienste auf den Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senio-

ren, Frauen und Jugend vom 20.12.2010 für eine sachgerechte Erweiterung der Berücksichtigungstatbestände für volljährige Kinder und begrüßt diese Maßnahme uneingeschränkt.

**3 Nr. 9**

**§ 39 Abs. 4**

**Höhe der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung als Lohnsteuerabzugsmerkmal**

Die vorgesehene Möglichkeit, die Beiträge des Arbeitnehmers zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung, die im vorangegangenen Jahr Berücksichtigung gefunden haben, auf Antrag des Arbeitnehmers im laufenden Jahr bereits als Lohnsteuerabzugsmerkmal geltend zu machen, wird grundsätzlich begrüßt. Da die hierzu erforderlichen Daten von den Versicherungsunternehmen regelmäßig erst nach Ablauf des Kalenderjahres mitgeteilt werden, halten wir die vorgesehene Regelung, die Beiträge für die Dauer von 12 Monaten über die Jahresgrenze hinweg zu berücksichtigen, grundsätzlich ebenfalls für sachgerecht und umsetzbar.

Unsere Anregung aus der Stellungnahme zum Referentenentwurf, Arbeitnehmern auch innerhalb dieses 12-Monatszeitraumes, also im laufenden Kalenderjahr, ein gesondertes Antragsrecht für den Fall einzuräumen, dass beispielsweise nach der Geburt eines Kindes zusätzliche Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei ihnen berücksichtigt werden, findet sich in der Begründung zum Gesetzentwurf wieder (2. Abs. letzter Satz). Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Im Gesetzentwurf selbst wird der Klammerzusatz (§ 10 Abs. 1 Nr. 3) nicht mehr aufgeführt. Dies stellt unseres Erachtens klar, dass nicht nur die Versicherungsbeiträge für die Basisversorgung sondern auch die höheren Beiträge für Wahlleistungen als Lohnsteuerabzugsmerkmale berücksichtigt werden können.

**4 Nr. 11**

**§ 39b Abs. 2 [NEU]**

**Ausnahmen von der Berücksichtigung der Vorsorgepauschale**

Nach der ab VZ 2010 geltenden Rechtslage wird bei der Berechnung des Lohnsteuerabzugs unabhängig von der Höhe der tatsächlich abziehbaren Versicherungsbeiträge eine Mindestvorsorgepauschale in Höhe von 12 Prozent des Arbeitslohns und bis zu 3.000 € in der Steu-

erklasse III bzw. 1.900 € in den übrigen Steuerklassen berücksichtigt (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nummer 3 Satz 2 zweiter Halbsatz). Während die Pauschale bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten regelmäßig zu einem angemessenen Ansatz der abziehbaren Aufwendungen führt, ist dies bei nicht sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern, beispielsweise Beamten, nicht der Fall. Gewährt der Dienstherr seinen Mitarbeitern beispielsweise freie Heilfürsorge, fallen für diesen Personenkreis regelmäßig nur sehr geringe eigene Vorsorgeaufwendungen an. Die Vorsorgepauschale führt in diesen Fällen zu einem unzutreffenden Lohnsteuerabzug mit der Folge von zum Teil hohen Steuernachzahlungen im Veranlagungsverfahren, mit denen die Betroffenen, für die seit 2010 ein Pflichtveranlagungstatbestand eingeführt wurde (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG), wie die bisherige Praxis zeigt, regelmäßig nicht rechnen. Durch eine Neuregelung des Rechts der Vorsorgepauschale (Beschränkung auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigte) wäre das Problem einfach zu lösen. Die nicht gesetzlich versicherten Arbeitnehmer könnten ihre Aufwendungen für eine private Krankenversicherung im Rahmen der Basisabsicherung und für soziale Pflegeversicherung in zutreffender Höhe nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG im Lohnsteuerabzugsverfahren geltend machen.

Eine solche Regelung würde (unerwartete) Steuernachzahlungen der betroffenen Arbeitnehmer und die Anzahl der Pflichtveranlagungen verringern.

## 5 Nr. 14

### § 39 e Abs. 6 Satz 4

#### **Forderung nach gesetzlicher Verankerung des Zugriffs für die steuerberatenden Berufe (Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine)**

In § 39e Abs. 6 Satz 4 sollte klarstellend formuliert werden, dass die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Steuerpflichtigem **oder seinem Bevollmächtigten** auf Antrag vom Finanzamt (§ 39 Abs. 2) mitzuteilen oder **elektronisch bereitzustellen** sind. Den Bevollmächtigten der Arbeitnehmer muss ein Zugang zum Datenpool der Finanzverwaltung eingeräumt werden.

Die steuerberatenden Berufe und insbesondere auch die Lohnsteuerhilfvereine, haben sich von Anfang an auf die zunehmende elektronische Übermittlung der Steuererklärung eingestellt (Elster I und Elster II) und verwenden diese heute fast ausschließlich. Im Gegenzug stellt die Finanzverwaltung den Bevollmächtigten die Bescheiddaten auf elektronischem Weg zur Abholung bereit. Das bedeutet, die elektronische Kommunikation zwischen Finanzverwal-

tung und Bevollmächtigten ist bereits heute in wesentlichem Umfang auf wichtigen Arbeitsfeldern Realität.

Wir halten es für unabdingbar, dass die steuerlichen Berater der Arbeitnehmer (Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine) auch ein gesetzlich verankertes Zugriffsrecht auf die ELSTAM-Datenbank erhalten. Zum Beratungsumfang der Lohnsteuerhilfevereine gehört die ganzjährige Beratung in Lohnsteuerfragen, zum Beispiel bei der Gehaltsabrechnung, die Fertigung von Anträgen, zum Beispiel des Antrags auf Lohnsteuerermäßigung sowie die Erstellung der Einkommensteuererklärung und auch die Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses. Ohne die Einräumung eines Zugriffsrechtes können Vereine die satzungsmäßigen Aufgaben gegenüber ihren Mitgliedern nicht in der gewohnten Form erbringen.

Neben einer gesetzlichen Bestimmung in § 39e EStG, nach der dem jeweiligen Bevollmächtigten des Steuerpflichtigen in der ELSTAM-Datenbank die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereitzustellen sind, sollten auch schnellstmöglich die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Die Datenbereitstellung für den Bevollmächtigten sollte bei entsprechender Gestaltung datenschutzrechtlich unproblematisch möglich sein.

Jedem Arbeitnehmer muss die Möglichkeit eingeräumt werden, mittels eigener Authentifizierung die über ihn gespeicherten und weitergeleiteten Daten zu kontrollieren. Einer Vielzahl von Arbeitnehmern (zum Beispiel ältere Arbeitnehmer, die nicht über einen Internetzugang verfügen oder sich nicht mit den neuen Technologien auseinandersetzen möchten) wird eine Kontrolle mittels eigener Authentifizierung nicht gelingen. Aber auch diesem Personenkreis muss die Möglichkeit eingeräumt werden, zumindest durch einen bevollmächtigten steuerlichen Berater, ob Steuerberater oder Berater im Lohnsteuerhilfeverein, die über ihn gesammelten Daten kontrollieren zu lassen.

### **§ 39 e Abs. 10**

#### **Verwendung der vorliegenden Daten zur rückwirkenden Prüfung der Einkommensbesteuerung bis zum Veranlagungszeitraum 2005**

Nach dieser Vorschrift erhält die Finanzverwaltung das Recht, die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten zur Prüfung und Durchführung der Besteuerung rückwirkend bis zum Veranlagungszeitraum 2005 heranzuziehen. Mit Blick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung halten wir diese Regelung für sachgerecht.

**6 Nr. 18**  
**Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)**  
**§ 41 b Abs. 1 Sätze 4 bis 6**  
**Aushändigung der Lohnsteuerbescheinigung**

Der Gesetzestext des Regierungsentwurfs entspricht unverändert der Fassung des Referentenentwurfs. Wir wiederholen an dieser Stelle deshalb unsere diesbezüglichen Ausführungen:

Warum ein Arbeitgeber, der nicht am Abrufverfahren teilnimmt, die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung über die Lohnsteuerabzugsmerkmale nur dann an den Arbeitnehmer aushändigen darf, wenn dieser Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird, erschließt sich uns nicht. So ist zum Beispiel denkbar, dass der Arbeitnehmer sich erst sehr spät, möglicherweise nach drei bis vier Jahren zur Abgabe einer Steuererklärung (Antragsveranlagung) entschließt. Woher soll der Arbeitgeber wissen, wann und ob überhaupt der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Aus den Lohnsteuerabzugsmerkmalen kann er diesbezüglich keine Rückschlüsse ziehen.

Wir regen an, dass Arbeitgeber, die nicht am Abrufverfahren teilnehmen, grundsätzlich verpflichtet werden, dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Lohnsteuerabzugsmerkmale auszustellen. Dies würde von vornherein die zu erwartenden Streitigkeiten vermeiden (Was passiert, wenn der Arbeitgeber eine Bescheinigung ausstellt, wenn dieser nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird? Wie ist zu verfahren, wenn der Arbeitgeber sich weigert, weil er glaubt, der Arbeitnehmer sei nicht zu Einkommensteuer zu veranlagen, dieser dann aber doch veranlagt wird?) und brächte für alle Betroffenen Rechtssicherheit. Aus unserer Sicht ist kein sachlicher Grund erkennbar, der gegen eine solche Regelung spricht.

In der Gesetzesbegründung haben unsere Anregungen aus der Stellungnahme zum Referentenentwurf erkennbar Eingang gefunden. Dort heißt es im Gegensatz zum Referentenentwurf: *„Es bestehen keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer stets eine Lohnsteuerbescheinigung aushändigt. Wird er nicht zur Einkommensteuer veranlagt, kann dies auch eine Kopie der Lohnsteuerbescheinigung sein.“* Diese Begründung widerspricht allerdings nun dem nicht geänderten Gesetzestext. Die Formulierung lautet weiterhin: *„Er darf diese Bescheinigung nach Ablauf des Kalenderjahres nur aushändigen, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.“* Auch Arbeitgeber, die nicht am Abrufverfahren teilnehmen, sind u. E. zu verpflichten, dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Lohnsteuerabzugsmerkmale auszustellen. Die entsprechende Ergänzung der Norm ist daher erforderlich.

## **II: Zur Stellungnahme des Bundesrates**

### **7 Nr. 9 [Stellungnahme des Bundesrates (§ 10 Absatz 2 und 2a Satz 8 EStG )] Änderung des Steuerbescheides nach Datenübermittlung der Vorsorgeaufwendungen**

Der BDL ist wie der Bundesrat der Auffassung, dass eine Änderung der oben erwähnten Korrekturnorm in der vorgeschlagenen Form „ist zu ändern“ vorgenommen werden sollte, um unter anderem die Rechte der Steuerpflichtigen zu wahren. Was die Informationspflichten des Datenübersmittlers gegenüber dem Steuerpflichtigen über die Inhalte und den Zeitpunkt der Meldungen angeht, sind aus unserer Sicht weitere Rechtsänderungen erforderlich. Im Einzelnen verweisen wir diesbezüglich auf die gemeinsame Eingabe des Bundes der Steuerzahler, des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine, des Deutschen Steuerberaterverbandes und des Neuen Verbandes der Lohnsteuerhilfvereine vom 9. September 2011 zur Anpassung des Steuerverfahrens an die moderne Kommunikation mit der Finanzverwaltung.

### **8 Nr. 17 [Stellungnahme des Bundesrates] Steuerlicher Regelungsbedarf zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersversorgung**

Der BDL begrüßt ausdrücklich die Absicht des Bundesrates und der Bundesregierung, eine Steuerbefreiung für Übertragungen von Ansprüchen auf private Altersversorgung zu prüfen. Nach Auffassung des BDL sollten Übertragungsvorgänge von Anrechten auf eine private Altersversorgung steuerfrei bleiben, da es andernfalls – wie in der Stellungnahme des Bundesrates zutreffend aufgeführt – zu einer doppelten Besteuerung, sowohl im Zeitpunkt der Übertragung, als auch bei Auszahlung der Altersversorgungsbeträge zu einem späteren Zeitpunkt, kommen würde.

## **III. WEITERGEHENDE ANREGUNGEN**

### **9 § 89 Abs. 1 Nr. 1 EStG Verlängerte Antragsfrist für Altersvorsorgezulage**

Bei der Antragsveranlagung zur Einkommensteuer ist die Zweijahres-Frist entfallen. Durch das „Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“ vom 10. Juli 2009 ist auch für alle **nach 2006** angelegten vermögenswirksamen Leistungen

die zweijährige Antragsfrist für die Arbeitnehmersparzulage weggefallen. Maßgebend ist nunmehr jeweils die Festsetzungsfrist von vier Jahren.

Lediglich bei den Anträgen auf Altersvorsorgezulage (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und der Wohnungsbauprämie (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Wohnungsbauprämienengesetz) gilt noch die Ausschlussfrist zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitrags- bzw. Sparjahr folgt. Dies erscheint uns nicht zeitgemäß und sollte im Rahmen einer Vereinheitlichung und Vereinfachung für den Steuerbürger durch entsprechende Anpassungen nach dem Vorbild des § 14 Abs. 4 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes für die Arbeitnehmersparzulage durch Wegfall der zweijährigen Antragsfrist angeglichen werden. Danach würde auch bei der Wohnungsbauprämie die Festsetzungsfrist von vier Jahren gelten.

## **10 Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**

### **§ 4 Abs. 2 Satz 1**

#### **Verlängerte Antragsfrist für Wohnungsbauprämie**

Der BDL schlägt eine Vereinheitlichung und damit auch eine Vereinfachung für sämtliche Prämienanträge vor. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur verlängerten Antragsfrist für die Altersvorsorgezulage verwiesen.